

## § 4

(1) Vorläufige Konditionen sind durch den Leiter der Abteilung Erdöl, Erdgas und Geologie des Volkswirtschaftsrates zu bestätigen. Vor der Bestätigung von vorläufigen Konditionen für die Detailerkundung von Erdöl- und Erdgaslagerstätten sowie bedeutenden Kohle-, Kali- und Erzlagerstätten ist die Zustimmung der Zentralen Konditionskommission einzuholen.

(2) Die Anträge, Gutachten und Bestätigungsprotokolle von vorläufigen Konditionen sind von der Abteilung Erdöl, Erdgas und Geologie des Volkswirtschaftsrates der Zentralen Konditionskommission in einem Exemplar zur Einsichtnahme und Auswertung zu übergeben.

(3) Die Anträge zur Bestätigung von vorläufigen Konditionen sind durch Experten zu begutachten.

(4) Der Leiter der Abteilung Erdöl, Erdgas und Geologie des Volkswirtschaftsrates ist berechtigt, Experten zur Begutachtung von Anträgen für vorläufige Konditionen zu berufen. Die Berufung von Experten aus anderen Organen und Einrichtungen erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Leiter.

(5) Über die im Rahmen der Prüfung und Bestätigung von vorläufigen Konditionen erforderliche Zusammenarbeit sowie über die nach Abs. 1 notwendigen Festlegungen treffen der Leiter der Zentralen Konditionskommission und der Leiter der Abteilung Erdöl, Erdgas und Geologie des Volkswirtschaftsrates Vereinbarungen.

## § 5

(1) Die Zentrale Konditionskommission ist berechtigt:

- a) auf der Grundlage von Zeitplanvorschlägen der Vereinigungen Volkseigener Betriebe die Termine für die Einreichung von Konditionsanträgen in Abstimmung mit den Vereinigungen Volkseigener Betriebe festzulegen;
- b) die Einreichung von Konditionsanträgen und die Überarbeitung von bestätigten Konditionen zu bestimmten Terminen zu fordern, wenn infolge neuer geologischer Untersuchungsergebnisse oder wesentlicher Veränderungen technischer oder ökonomischer Faktoren die Überprüfung und Neufestlegung von Konditionen erforderlich wird;
- c) zur Prüfung von Konditionsanträgen Experten hinzuzuziehen und Gutachten anzufordern;
- d) zu den eingereichten Anträgen im Bedarfsfälle weitere Unterlagen von den Betrieben und Institutionen anzufordern, Originaldokumente einzusehen sowie zusätzliche Erläuterungen zu verlangen;
- e) in Abstimmung mit dem Volkswirtschaftsrat und unter Hinzuziehung von Vertretern aus Projektierungsbüros, Instituten und Hochschulen, Arbeitsgruppen zur Lösung bestimmter Grundsatzfragen unter Leitung der Zentralen Konditionskommission zu bilden.

(2) Die Zentrale Vorratskommission für mineralische Rohstoffe und die Fachabteilungen der Staatlichen Plankommission und des Volkswirtschaftsrates sind berechtigt, bei der Zentralen Konditionskommission die Ausarbeitung bzw. Neufestlegung von Konditionen zu fordern.

## § 6

(1) Die Zentrale Konditionskommission arbeitet nach einer Arbeitsordnung, die vom zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zu bestätigen ist.

(2) Die Zentrale Konditionskommission überprüft die Anträge zur Bestätigung von Konditionen in der Regel auf der Grundlage von Gutachten.

(3) Die Zentrale Konditionskommission entscheidet über die Konditionsanträge in Anwesenheit des Antragstellers.

## § 7

(1) Die von der Zentralen Konditionskommission bestätigten Konditionen sind für alle Betriebe der geologischen Erkundung und der bergbaureibenden Industriezweige verbindlich.

(2) Für den Inhalt, die Form und die Vorlage der Anträge zur Bestätigung von Konditionen gelten die von der Zentralen Konditionskommission herausgegebenen Richtlinien und Instruktionen.

## § 8

(1) Die Zentrale Konditionskommission besteht aus dem Leiter, dem Stellvertreter und den ehrenamtlichen Mitgliedern.

(2) Die Zentrale Konditionskommission wird nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet.

(3) Der Leiter der Zentralen Konditionskommission wird durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission berufen und ist dem für die Geologie zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission für die gesamte Tätigkeit der Zentralen Konditionskommission verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(4) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Zentralen Konditionskommission werden von dem Leiter der Zentralen Konditionskommission vorgeschlagen und vom zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission berufen. Die Berufung von Mitgliedern aus anderen Organen und Einrichtungen, die nicht der Staatlichen Plankommission nachgeordnet sind, erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Leiter.

(5) Der Leiter der Zentralen Konditionskommission kann zur Beratung und Prüfung von Konditionsanträgen und Gutachten Arbeitsgruppen bilden, die von einem Mitglied der Zentralen Konditionskommission